
Satzung über die Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten des Integrations- und Ausländerbeirates

Vom 24.01.2019

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 06/19 vom 07.02.2019

Auf Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) i. V. m. § 3 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Integrations- und Ausländerbeirat hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 24.01.2019 die Neufassung der Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten des Integrations- und Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Dresden beschlossen.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Integrations- und Ausländerbeirat zu wählenden sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Werden weniger als elf für die Besetzung der Sitze durch sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner im Integrations- und Ausländerbeirat erforderliche Wahlvorschläge eingereicht, so wählt der Stadtrat auf eigenen Vorschlag so viele weitere sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, wie Sitze zu besetzen sind. Die sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner müssen die Voraussetzungen nach § 10 erfüllen.

(3) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

§ 2 Wahlgebiet

(1) Diese Wahlordnung gilt für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses werden Briefwahlbezirke gebildet. Dabei darf die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich entfallenden Wahlbriefe nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.

§ 3 Wahltermin

Die Wahl findet an einem Sonntag innerhalb von vier Monaten nach der Stadtratswahl statt. Der Oberbürgermeister bestimmt den Wahltermin. Die Wahlzeit endet um 12 Uhr.

II. Wahlorgane

§ 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss sowie
3. der Briefwahlvorstand oder die Briefwahlvorstände.

(2) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerberin/Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

(3) Der Wahlausschuss und der Briefwahlvorstand bzw. die Briefwahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder der Wahlorgane sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 5 Wahlleiterin/Wahlleiter

(1) Als Wahlleiterin/Wahlleiter und stellvertretende/r Wahlleiterin/Wahlleiter werden im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter der für die Organisation von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen federführenden Organisationseinheit der Landeshauptstadt Dresden Bedienstete der Landeshauptstadt Dresden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister berufen.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter leitet die Wahl, ist Vorsitzende/Vorsitzender des Wahlausschusses und beruft dessen Mitglieder. Die laufenden Wahlgeschäfte besorgen die für die entsprechenden Aufgaben bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen zuständigen Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter beruft die Wahlvorstände und verpflichtet die Wahlvorsteherin/den Wahlvorsteher zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen.

§ 6 Wahlausschuss

(1) Für die Wahl der Kandidatinnen/Kandidaten für die Vorschlagsliste des Integrations- und Ausländerbeirates wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende/Vorsitzendem und drei Beisitzerinnen/Beisitzern. Jede/r Beisitzerin/Beisitzer hat eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter beruft als Vorsitzende/Vorsitzenden spätestens am 66. Tag vor der Wahl die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus den nach § 10 wählbaren Personen. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen die deutsche Sprache beherrschen. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter bestellt Bedienstete der Landeshauptstadt Dresden zur Schriftführerin/zum Schriftführer und zu Hilfskräften.

Schriftführerin/Schriftführer und Hilfskräfte sind nicht stimmberechtigt. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Mitglieder des Wahlausschusses, die Schriftführerin/der Schriftführer und die Hilfskräfte vor der Wahl über ihre Aufgaben unterrichtet werden.

(3) Der Wahlausschuss hat folgenden Aufgaben:

1. Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen und Festsetzung ihrer Reihenfolge auf dem Stimmzettel,
2. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

(4) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter bestimmt Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen, lädt Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerin/Schriftführer und Hilfskräfte ein und gibt Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsbauwerks mit dem Hinweis bekannt, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zu Beginn der ersten Sitzung des Wahlausschusses verpflichtet die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Beisitzerinnen/Beisitzer und die Schriftführerin/den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen. Später erscheinende Mitglieder sowie die Hilfskräfte werden vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.

(5) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen/Beisitzer beschlussfähig.

§ 7 Briefwahlvorstände

- (1) Zur Zulassung der Wahlbriefe und zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beruft die Wahlleiterin/der Wahlleiter einen oder mehrere Briefwahlvorstände aus den nach § 10 wählbaren Personen oder aus Bediensteten der Landeshauptstadt Dresden. Die Briefwahlvorstände bestehen aus der/dem Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter und drei bis fünf Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Der Briefwahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes sind vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Zulassung der Wahlbriefe und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist.
- (4) Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter, anwesend sind.

§ 8 Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Beisitzerinnen/Beisitzer des Wahlausschusses und die Mitglieder der Briefwahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Briefwahlvorstände erhalten eine Entschädigung nach der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden.

III.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 9 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist und
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und
3. am Wahltag seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden wohnt.

(2) Nicht wahlberechtigt ist eine Person,

1. die infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt oder
2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin/ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin/des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst.

§ 10 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jede Person, die

1. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 oder § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erworben hat und
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und
3. sich am Wahltag seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig, mit Aufenthaltsgestattung oder mit Duldung aufhält und
4. am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden hat.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. nach § 9 Abs. 2 von der Wahl ausgeschlossen ist oder
2. einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt oder
3. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
4. als Staatsangehörige/Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

IV. Wahlvorschläge

§ 11 Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können nur von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert spätestens am 90. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung beinhaltet,

1. wer in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge einreichen kann,
2. welche Voraussetzungen die Bewerberinnen/Bewerber erfüllen müssen,
3. wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen sind und Unterstützungsunterschriften geleistet werden können.

(3) Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2 und müssen spätestens bis zum 66. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden.

§ 12 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind auf amtlichen Formblättern einzureichen, die von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Eintragungen sind in Block- oder Maschienschrift in lateinischen Buchstaben vorzunehmen.

(2) Der Wahlvorschlag muss den Vor- und Familiennamen der Bewerberin/des Bewerbers, das Geburtsdatum, die Wohnanschrift (Hauptwohnung), den Beruf und die Staatsangehörigkeit, bei Deutschen auch das Abstammungsland enthalten. Der Wahlvorschlag ist von der Bewerberin/dem Bewerber zu unterzeichnen.

(3) Jede Einzelbewerberin/jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten.

(4) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Wahlbewerberin/der Wahlbewerber als Vertrauensperson und die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson. Die Vertrauenspersonen sind jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen entgegenzunehmen. Vertrauenspersonen können durch Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner des Wahlvorschlags an die Wahlleiterin/den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

(5) Für jeden Wahlvorschlag sind mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags nach § 9 wahlberechtigten Personen, die nicht Bewerberinnen/Bewerber des Wahlvorschlags sind, einzureichen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift der Hauptwohnung von der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner anzugeben. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Hat die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine einmal geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

(6) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass er keiner verbotenen Organisation angehört und auch eine solche nicht unterstützt,
2. eine Bescheinigung der Landeshauptstadt Dresden darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber nach den zur Zeit der Ausstellung der Bescheinigung vorliegenden Erkenntnissen am Wahltag seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Dresden gewohnt haben wird,
3. eine Bescheinigung der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Dresden, dass sich die Bewerberin/der Bewerber nach den zur Zeit der Ausstellung der Bescheinigung vorliegenden Erkenntnissen am Wahltag seit mindestens einem Jahr rechtmäßig, mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung im Bundesgebiet aufgehalten haben wird,
4. Nachweise über die ausländische Staatsangehörigkeit oder Nachweise über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 oder § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie bei Deutschen Nachweise über das Abstammungsland,
5. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass die Wählbarkeit nicht aus den in § 10 Abs. 2 genannten Gründen ausgeschlossen ist,
6. für jeden Wahlvorschlag mindestens 20 Unterstützungsunterschriften nach Abs. 5.

§ 13 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

(1) Ein eingereichter Wahlvorschlag kann nur bis zum Ende der Einreichungsfrist zurückgenommen oder inhaltlich geändert werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern.

(2) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 14 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Landeshauptstadt Dresden vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlvorschlag und bestätigt auf Verlangen den Eingang schriftlich. Sie prüft bei jedem Wahlvorschlag unverzüglich, ob er den Erfordernissen dieser Wahlordnung genügt. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die Vertrauensperson des Wahlvorschlags unverzüglich auf, diese Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Wahlvorschläge vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge spätestens am 58. Tag vor der Wahl. Vor der Entscheidung ist den erschienenen Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn

1. sie verspätet eingereicht worden sind,
2. sie den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen oder
3. die Identität der Bewerberin/des Bewerbers nicht eindeutig feststeht.

Ist eine Bewerberin/ein Bewerber nicht wählbar, so ist der Wahlvorschlag zurückzuweisen.

(4) Der Wahlausschuss lässt die Wahlvorschläge mit folgenden Angaben zu:

1. Vorname und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers,
2. Geburtsdatum der Bewerberin/des Bewerbers,
3. Beruf der Bewerberin/des Bewerbers,
4. Wohnanschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers sowie
5. Staatsangehörigkeit, bei Deutschen auch das Abstammungsland der Bewerberin/des Bewerbers.

(5) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen drei Tagen nach der Entscheidung Beschwerde bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter spätestens am 55. Tag vor der Wahl.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 30. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung enthält neben der Bezeichnung und dem Datum der Wahl die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge mit den Angaben nach § 14 Abs. 4. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Bewerberinnen/der Bewerber, bei gleichen Nachnamen der Vornamen, bei gleichen Nachnamen und Vornamen nach dem Geburtsjahr der Bewerberinnen/Bewerber in aufsteigender Reihenfolge, aufgeführt.

V.

Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

§ 16 Wählerverzeichnis

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden legt auf der Grundlage der Daten des Melderegisters ein Wählerverzeichnis an, in das von Amts wegen alle nach § 9 wahlberechtigten Personen, die

am 42. Tag vor der Wahl in der Landeshauptstadt Dresden mit Hauptwohnung gemeldet sind, einzutragen sind. Das Wählerverzeichnis enthält Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die Wohnanschrift (Hauptwohnung) der Wahlberechtigten.

(3) Das Wählerverzeichnis wird unter laufender Nummer in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen, bei gleichen Nachnamen der Vornamen, bei gleichen Nachnamen und Vornamen nach dem Geburtsjahr der Wahlberechtigten in aufsteigender Reihenfolge angelegt. Weiterhin muss eine Spalte für Bemerkungen enthalten sein.

§ 17 Zusendung der Briefwahlunterlagen

(1) Die Landeshauptstadt Dresden benachrichtigt bis zum 21. Tag vor der Wahl alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten durch Übersendung der Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben, müssen diese schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden beantragen. Die Antragstellung ist bis zum dritten Tag vor der Wahl, 12 Uhr, möglich.

(2) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus

1. einem amtlichen Stimmzettelumschlag,
2. einem amtlichen Wahlbriefumschlag,
3. einem amtlichen Wahlschein mit einem Vordruck für die abzugebende Erklärung der Wählerin/des Wählers, dass sie/er die Stimme selbst abgegeben hat, oder der Hilfsperson, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat,
4. einem Merkblatt für die Briefwahl,
5. einem amtlichen Stimmzettel,

6. einer mehrsprachigen Information zur Arbeit und zur Bedeutung der Wahl des Integrations- und Ausländerbeirates. Der Integrations- und Ausländerbeirat ist rechtzeitig vor Beginn der Wahlvorbereitungen zur Auswahl der Sprachen anzuhören.

(3) In dem Merkblatt für die Briefwahl ist hinzuweisen auf

1. die Wahl, den Wahltag und das Ende der Wahlzeit,
2. die Stimmabgabe nach § 23,
3. die Unterschrift unter der Erklärung nach Abs. 2 Nr. 3,
4. die Verpflichtung, den verschlossenen Stimmzettelumschlag und die Erklärung nach Abs. 2 Nr. 3 in den Wahlbriefumschlag einzulegen, diesen zu verschließen und an die Wahlleiterin/den Wahlleiter zu senden sowie
5. die Feststellung, dass die Wählerin/der Wähler nicht gewählt hat, wenn sein Wahlbrief nach dem Ende der Wahlzeit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugeht oder die Voraussetzungen von Nr. 3 und 4 nicht erfüllt sind.

§ 18 Einsicht in das Wählerverzeichnis

(1) Jede/jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der üblichen Dienststunden Einsicht in das ausgelegte Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Eintragungen zu seiner Person zu prüfen.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht vor Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses öffentlich bekannt:

1. wo, wie lange und in welcher Zeit das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 21. Tag vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugehen,
3. wo und zu welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlberechtigte, die keine Briefwahlunterlagen erhalten haben, diese beantragen können,
4. dass jede/jeder Wahlberechtigte bei der Landeshauptstadt Dresden innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben kann.

§ 19 Berichtigung und Abschluss des Wählerverzeichnisses

(1) Jede/jeder Wahlberechtigte, die/der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Frist zur Einsichtnahme schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben. Der Einspruch kann darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Will die Wahlleiterin/der Wahlleiter den gegen die Eintragung einer bestimmten Person erhobenen Einwendungen stattgeben, so hat sie/er der Betroffenen/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist derjenigen/demjenigen, welche/welcher die Einwendungen erhoben hat, und der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(2) Das Wählerverzeichnis kann nach Beginn der Auslegung nur aufgrund von Einwendungen berichtigt werden. Wird aufgrund einer Einwendung entschieden, dass eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so ist er nachzutragen und die Wahlunterlagen sind ihm zu übersenden. Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist die Eintragung zu streichen. Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern. Abweichend von Satz 1 ist die offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Amts wegen zu berichtigen.

(3) Der Wahlschein einer/eines Wahlberechtigten, die/der glaubhaft versichert, ihre/seine Briefwahlunterlagen nicht erhalten zu haben, ist für ungültig zu erklären. Ebenso ist der Wahlschein einer/eines Wahlberechtigten, die/der bereits einen Wahlschein erhalten hat und im Wählerverzeichnis gestrichen wird, für ungültig zu erklären. Die Landeshauptstadt Dresden führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name der/des Wahlberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheins aufzunehmen ist. Im Fall des § 26 Abs. 2 ist im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, dass die Stimme einer Wählerin/eines Wählers, die/der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

(4) Das Wählerverzeichnis ist am dritten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, abzuschließen. Dabei ist die Anzahl der Wahlberechtigten festzustellen und auf einem Abschlussblatt durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter zu beurkunden. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

**VI.
Durchführung der Wahl**

§ 20 Ausstattung des Briefwahlvorstandes

(1) Die Landeshauptstadt Dresden stattet den Briefwahlvorstand oder die Briefwahlvorstände rechtzeitig mit allen für die Ermittlung des Wahlergebnisses erforderlichen Unterlagen aus. Insbesondere übergibt sie den Briefwahlvorständen

1. die Wahlurne mit den eingegangenen Wahlbriefen,
2. eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind oder ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,
3. den Vordruck für die Wahlunterschrift,
4. den Abdruck dieser Wahlordnung und
5. Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen und der sonstigen Unterlagen.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden schafft die Möglichkeit zur Sicherung der Wahlunterlagen.

§ 21 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält die in § 15 Abs. 2 genannten Angaben in der dort festgelegten Reihenfolge; die Angabe der Anschrift und des Geburtsdatums kann unterbleiben. Das Geburtsjahr ist bei gleichen Vor- und Nachnamen der Bewerberinnen/der Bewerber aufzuführen.

(3) Drei Kreise neben jeder Bewerberin/jedem Bewerber dienen der Kennzeichnung.

§ 22 Wahlbekanntmachung

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht rechtzeitig vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. dass ausschließlich eine Briefwahl durchgeführt wird und ihren Zeitraum,
2. den Tag und den Ort der Ergebnisermittlung,
3. den Hinweis, dass Stimmzettel und Briefwahlunterlagen amtlich hergestellt werden,
4. dass die Wählerin/der Wähler drei Stimmen hat, die einer oder mehreren Bewerberinnen/Bewerbern gegeben werden können,
5. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
6. wie per Briefwahl gewählt wird und
7. dass jeder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann.

§ 23 Stimmabgabe

(1) Jede Wählerin/jeder Wähler hat drei Stimmen.

(2) Für die persönliche Stimmabgabe werden Stimmzettel, Stimmzettelumschläge, Wahlscheine und Wahlbriefumschläge verwendet. Diese werden von der Landeshauptstadt Dresden gestellt.

(3) Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimmen ab, indem sie/er auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber oder die Bewerber, die/den sie/er wählen möchte, persönlich und unbeobachtet durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet, den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag legt und diesen verschließt. Gibt die Wählerin/der Wähler weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe hierdurch nicht berührt. Die Wählerin/der Wähler unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 unter Angabe des Ortes und des Tages und legt den Wahlschein mit dieser Erklärung zusammen mit dem Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die Landeshauptstadt Dresden. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief aufgedruckten Anschrift der Landeshauptstadt Dresden abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(4) Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, ihre/seine Stimmen allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Wünsche der Wählerin/des Wählers zu beschränken. Hat die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterschreiben der Erklärung nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer/eines anderen erlangt hat.

§ 24 Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Briefwahlvorstand

(1) Die Landeshauptstadt Dresden sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Sie übergibt die Wahlbriefe am Wahltag spätestens 10 Uhr dem zuständigen Briefwahlvorstand. Unmittelbar nach Übergabe werden die Wahlbriefe öffentlich durch zwei von der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher zu bestimmende Mitglieder des Wahlvorstandes geöffnet und durch den Wahlvorstand auf Zulassung geprüft. Die verschlossenen Stimmzettelumschläge der zugelassenen Wahlbriefe werden in die Wahlurne eingeworfen. Die Wahlscheine werden gesammelt. Nach dem Ende der Wahlzeit beginnt die Ergebnisermittlung.

(2) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahl Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterzeichnung, ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Wahlbriefe sind vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Erklärung nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 versehene Wahlscheine enthält,
6. die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Erklärung nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist oder
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsenderinnen/Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen/Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Die Ergebnisermittlung erfolgt öffentlich. Der Briefwahlvorstand ermittelt

1. die Zahl der Briefwählerinnen/Briefwähler,
2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
5. die Zahl der gültigen Stimmen,
6. die Zahl der für jede Bewerberin/jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen.

(6) Die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes liest aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerberinnen/welche Bewerber die Stimmen abgegeben wurden. Das Vorlesen wird von einem zweiten Mitglied des Wahlvorstandes kontrolliert. Ein drittes Mitglied vermerkt jede aufgerufene Stimme in einer Zählliste. Sofern ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken gibt, ist er zunächst auszusondern.

(7) Sodann entscheidet der Briefwahlvorstand gesondert über jeden der zunächst ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben. Die Briefwahlvorsteherin/der

Briefwahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite jedes dieser Stimmzettel die getroffene Entscheidung. Die Stimmzettel sind fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift beizufügen.

(8) Nach erfolgter Auszählung sind die Anzahl der Wahlberechtigten aus dem von der Landeshauptstadt Dresden beurkundeten Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses und die Ergebnisse aus der Zählliste in die Wahlniederschrift zu übertragen. Die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher gibt das Ergebnis der Wahl mündlich bekannt.

(9) Die Wahlniederschrift und die verpackten und versiegelten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Wahlscheine und Stimmzettelumschläge sowie die zurückgewiesenen Wahlbriefe und alle sonstigen, dem Briefwahlvorstand überlassenen Wahlunterlagen und Materialien sind der Landeshauptstadt Dresden zu übergeben.

§ 25 Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig ist ein Stimmzettel, der

1. nicht amtlich herstellt ist,
2. für eine andere Wahl gültig ist,
3. ganz durchgestrichen oder durchgetrennt ist,
4. keine gültigen Stimmen enthält,
5. mehr gültige Stimmen enthält, als die Wählerin/der Wähler hat,
6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
7. nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, doch eine Zurückweisung nach § 24 Abs. 3 Nr. 7 oder 8 nicht erfolgt ist, oder
8. in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der einen Zusatz enthält.

(2) Ist der Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so gilt der Stimmzettel als ungültig.

(3) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein ungültiger Stimmzettel.

§ 26 Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn

1. sie den Willen der Wählerin/des Wählers, eine Bewerberin/einen Bewerber als gewählt zu kennzeichnen, nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. soweit bei Stimmenhäufung die Zuwendung der Stimmen an eine bestimmte Bewerberin/einen bestimmten Bewerber nicht erkennbar ist,
3. soweit sie unter Überschreitung der zulässigen Häufung auf eine Bewerberin/einen Bewerber abgegeben worden sind.

(2) Die Stimmen einer Wählerin/eines Wählers werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet wegzieht oder sonst seine Wahlberechtigung verliert.

§ 27 Wahl in die Vorschlagsliste

In die Vorschlagsliste für die Wahl des Integrations- und Ausländerbeirats sind die Bewerberinnen/Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Die nicht gewählten Bewerberinnen/Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen als Ersatzpersonen festzustellen. Bei Stimmgleichheit nach Satz 1 oder 2 entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 28 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

(1) Der Wahlausschuss prüft anhand der Wahlniederschriften die Ordnungsmäßigkeit der Wahl in dem oder den Briefwahlbezirken und stellt das Gesamtergebnis fest. Ergibt sich aus einer Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt die Wahlleiterin/der Wahlleiter sie soweit wie möglich auf.

(2) Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung der vom Briefwahlvorstand oder von den Briefwahlvorständen getroffenen Entscheidungen. Er kann fehlerhafte Entscheidungen abändern; zurückgewiesene Wahlbriefe kann er nicht zulassen. Insbesondere kann er

1. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen abweichende Entscheidungen treffen,
2. über Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass gegeben haben, abweichend beschließen sowie
3. offensichtliche Rechenfehler berichtigen.

(3) Der Wahlausschuss ermittelt und stellt aufgrund der Niederschriften des Briefwahlvorstandes oder der Briefwahlvorstände fest:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Anzahl der Wählerinnen/Wähler,
3. die Anzahl der insgesamt gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Anzahl der insgesamt gültigen und ungültigen Stimmen,
5. die Anzahl der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
6. welche Bewerberinnen/Bewerber als Kandidatinnen/Kandidaten für die Vorschlagsliste der elf Sitze im Integrations- und Ausländerbeirat ermittelt wurden sowie
7. welche Bewerberinnen/Bewerber in welcher Reihenfolge Ersatzpersonen sind.

(4) Über die Sitzung ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Ausschussmitgliedern und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder, den Namen der Schriftführerin/des Schriftführers und Angaben über deren Verpflichtung,
3. Zeit und Ort der Sitzung,
4. den Umfang und das Ergebnis der Nachprüfung der Feststellungen der Wahlvorstände und die dazu gefassten Beschlüsse,
5. die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe,
6. das festgestellte Wahlergebnis,
7. sonstige Beschlüsse,
8. die Versicherung, dass bei der Zulassung der Wahlbriefe sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Öffentlichkeit gewahrt worden ist,
9. die Versicherung, dass bei der Zulassung der Wahlbriefe sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften dieser Satzung eingehalten worden sind.

Ungeklärte Bedenken sind in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden für die Wahl nach

§ 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung für den Integrations- und Ausländerbeirat zu übergeben.

(5) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt das endgültige Wahlergebnis mündlich in der Sitzung bekannt.

§ 29 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten, Wahlannahme

(1) Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden benachrichtigt die Bewerberinnen/Bewerber, die als Kandidatinnen/Kandidaten für die Vorschlagsliste ermittelt wurden, mit der Maßgabe, binnen einer Woche nach Erhalt der Mitteilung schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/der Gewählte bis zum Ablauf der Frist keine Erklärung, gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(3) Lehnt eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber seine Wahl ab, so rückt die/der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerberin/Bewerber als Kandidatin/Kandidat für den Integrations- und Ausländerbeirat nach. Das Gleiche gilt, wenn eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber im Laufe der Wahlperiode aus dem Integrations- und Ausländerbeirat ausscheidet oder wenn der Ältestenrat festgestellt hat, dass eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber nicht wählbar ist. Stehen keine Ersatzpersonen mehr zur Verfügung, so wählt der Stadtrat auf eigenen Vorschlag eine sachkundige Einwohnerin/einen sachkundigen Einwohner, die/der die Voraussetzungen des § 10 erfüllt.

VII.**Wahleinspruch, Wahlprüfung****§ 30 Wahleinspruch, Wahlprüfung**

(1) Jede/jeder Wahlberechtigte und jede Bewerberin/jeder Bewerber, die/der die Verletzung ihrer/seiner Rechte geltend macht, sowie die Wahlleiterin/der Wahlleiter kann gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch mit der Begründung, dass wesentliche Vorschriften dieser Satzung unbeachtet geblieben sind oder die Wahl in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist, einlegen.

(2) Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter, sofern der Einspruch von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingelegt wird, bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Wird der Einspruch nicht von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingelegt, unterrichtet diese/dieser unverzüglich die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister. Der Wahleinspruch ist dem Ältestenrat des Stadtrates vorzulegen.

(3) Der Ältestenrat des Stadtrates entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl. Der Ältestenrat beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters als Vorsitzende/r den Ausschlag. Der Beschluss ist zu begründen. In der Verhandlung sind die Wahlleiterin/der Wahlleiter und, wenn sie/er nicht Einspruch eingelegt hat, die Person, die den Einspruch eingelegt hat, auf Antrag zu hören. Die Einspruchsführerin/der Einspruchsführer und die Bewerberin/der Bewerber, gegen deren/dessen Wahl der Einspruch unmittelbar gerichtet ist, darf an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

(4) Der Ältestenrat des Stadtrates trifft nach Ablauf der in Abs. 2 bezeichneten Frist durch Beschluss eine der folgenden Wahlprüfungsentscheidungen:

1. Einsprüche gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.
2. Die Einsprüche der Wahl sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.
3. Die Einsprüche gegen die Wahl sind begründet. Das Wahlergebnis wurde durch die den Einsprüchen zugrundeliegenden Tatbestände jedoch nicht beeinflusst. Die Wahl ist gültig.
4. Die Einsprüche gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die fehlerfreie Durchführung der Wahl hätte zu einem anderen Wahlergebnis geführt. In diesem Fall wird das Wahlergebnis berichtigt und neu festgestellt. Ist das nicht möglich, wird die Wahl für ungültig erklärt. Ist eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber nicht wählbar, so gilt er als nicht in die Vorschlagsliste gewählt.

§ 31 Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt, hat der Stadtrat die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

(2) Findet die Wiederholungswahl innerhalb von sechs Monaten nach der Hauptwahl statt, sind die Wahlvorbereitungen nur insoweit zu erneuern, als dies erforderlich ist. Insbesondere wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach den Wahlvorschlägen und dem Wählerverzeichnis der für ungültig erklärten Wahl gewählt. In den für die ungültig erklärte Wahl erstellten Wählerverzeichnissen sind die Wahlberechtigten zu streichen, die im Zeitraum zwischen dem Tag dieser Wahl und dem Tag der Wiederholungswahl ihr Wahlrecht verlieren. Auf den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen/Bewerber zu streichen, die zwischen dem Tag der für ungültig erklärten Wahl und dem Tag der Wiederholungswahl ihr Wahlrecht verlieren.

(3) Liegt die Wahl mehr als sechs Monate zurück, wird die Wiederholungswahl vollständig neu vorbereitet und durchgeführt.

4) Im Übrigen gelten für die Wiederholungswahl die Vorschriften dieser Satzung.

§ 32 Wahlabsage, Nachwahl

Wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr zu behebender Mangel festgestellt, weswegen die Wahl im Falle ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, oder kann die Wahl aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigem Grund nicht durchgeführt werden, hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Wahl abzusagen und gleichzeitig eine Nachwahl anzuordnen. Die Landeshauptstadt Dresden hat die Wahlabsage unverzüglich öffentlich bekannt zu machen und hierbei darauf hinzuweisen, dass eine Nachwahl stattfinden wird. Die Landeshauptstadt Dresden macht den Termin für die Nachwahl öffentlich bekannt. § 31 findet entsprechende Anwendung.

VIII.**Schlussvorschriften****§ 33 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden veröffentlicht. Bei Bekanntmachungen nach § 6 Abs. 4 genügt der Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt hat. Die Bekanntmachungen können zusätzlich im Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden veröffentlicht werden.

§ 34 Sprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 35 Kosten

Die Kosten der Wahl trägt die Landeshauptstadt Dresden, soweit diese bei ihr anfallen. Für den Versand der Wahlbriefe gilt dies nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und nur für den Versand im amtlichen Wahlbriefumschlag.

§ 36 Fristen und Termine

(1) Die in dieser Satzung bestimmten Fristen und Termine im Verfahren zur Vorbereitung einer Wahl verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

(2) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 37 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 11. Dezember 2008 außer Kraft.

Dresden, den 28. Januar 2019

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden